

HAUSHALTSVERMERKE

I. Deckungsfähigkeit:

1) Deckungsfähigkeit gemäß § 20 Abs. 1 GemHVO:

Für den Ergebnishaushalt gilt die Deckungsfähigkeit gem. § 20 Abs. 1 GemHVO.

Keine Deckungsfähigkeit besteht zwischen den Gebäudekosten und den übrigen Sachkosten der Fachbereichsbudgets.

2) Deckungsfähigkeit gemäß § 19 Abs. 2 – 4 GemHVO (Zweckbindung):

Erträge aus der Auszahlung aus städtischen Gesellschaften und Betrieben für gemeinnützige Zwecke (Jugend und Erziehung), sind zweckgebunden zu verwenden für die Förderung der Jugend- und Altenhilfe oder für die Förderung der Erziehung.

Zahlungswirksame Mehrerträge in den Fachbereichs-/Sonderbudgets können zur Abdeckung von Mehraufwendungen verwendet werden, zahlungswirksame Mindererträge vermindern die bereitgestellten Ansätze für Aufwendungen.

Mehreinzahlungen aus zweckgebundenen Zuwendungen und Spenden für Investitionen dürfen gem. § 19 Abs. 4 GemHVO für investive Mehrauszahlungen verwendet werden; sie gelten nicht als überplanmäßige Auszahlungen i. S. d. § 100 HGO.

Mehreinzahlungen eines Fachbereichsbudgets/Sonderbudgets dienen bei folgenden Positionen zur Abdeckung von Mehrauszahlungen:

Umlegung von Grundstücken,
Bodenordnung

- Erlöse aus Wertausgleich Grundstücke/
Bodenordnungsmaßnahmen
- Aufwendungen aus Wertausgleich
Grundstücke/Bodenordnungsmaßnahmen

Bebaute und unbebaute Grundstücke

Stellplätze

- Erwerb von Grundstücken
- Verkauf von Grundstücken
- Stellplatzablösen
- Herstellung von Parkplätzen

Nicht zulässig ist die gegenseitige und einseitige Deckungsfähigkeit zwischen dem Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt eines jeden Fachbereichsbudgets/Sonderbudgets.

3) Nicht zum Deckungskreis eines Fachbereichsbudgets/Sonderbudgets gehören folgende Erträge und Aufwendungen bzw. Kosten und Erlöse:

Nr.	Name
511060	Benutzungsgebühren Gräber/Auflösung
525101	Selbsterstellte Anlagen
525901	Sonstige aktivierte Eigenleistungen
538001	Erträge aus der Inanspruchn. v. Rückstellungen
546*	Erträge aus der Auflösung v.Sopo...
563025	Erträge aus Beteiligungen/Wertsteigerungen
605101	"Bildung Rückstellung" Stromkosten
608914	Aufwand EDV Vorräte
613939	Bildung Rückstellung Stadtbuss
613946	Aufwand für Holzvorräte
616512	Bildung Rückstellung Instandhaltung
617110	Bildung von Rückstellungen Fremdensorgung
620090	Bildung Rückstellung Lohn und Gehalt
620120	Bildung Rückstellung Urlaub Angestellte
622290	Zuf.zur RSt. Url., Überst. ATZ (Nullstellung Kto)
630030	Bildung Rückstellung ATZ Beamte
630120	Bildung Rückstellung Urlaub Beamte
646000	Bildung Rückstellung Pensionen
646100	Bildung Rückstellung Beihilfen
646110	Zuführung zur RSt Beihilfen, ATZ
648000	Bildung Rückstellung ATZ Angestellte
655010	Bildung Rückstellung Jubiläen
66*	Abschreibungen
670025	Rückstellung Miete und NK städt. Gebäude
677110	Bildung Rückstellung Prozesskosten
677111	Bildung Rückstellung ISEK
677202	Bildung Rückstellung Jahresabschluss
696002	Abgang AB / Eigenleistungen
699320	Sonstige Bildung Rückstellung
717203	Bildung Rückstellung Umlage Regionalverkehr
717204	Bildung Rückstellung für Linie U
717809	Bildung Rückstellung energieeffizientes Bauen
735411	Kreisumlage (nicht zahlungswirksam)
776101	Zinsausgaben Anspardarlehen
779000	Bildung Rückstellung Zinsausgaben Land
791200	Außerplanmäßige Abschreibungen auf Finanzanlagen
794104	Verluste aus Sonderabschreibungen
799020	sonst. außerordentliche Aufwendungen
799090	Bildung Rückstellung periodenfremder Aufwand
900*	Interne Leistungsverrechnung /Erlöse
910*	Interne Leistungsverrechnung/Kosten

II. Übertragbarkeit:

1) Übertragbarkeit von Aufwendungen gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO

Ansätze für Aufwendungen sind innerhalb der Fachbereichsbudgets sowie Sonderbudgets grundsätzlich übertragbar, außer

686010 - Verfügungsmittel (§ 13 GemHVO)

Aufwendungen bleiben im Ergebnishaushalt des Fachbereichsbudgets bzw. Sonderbudgets längstens bis zum Ende des zweiten auf die Veranschlagung folgenden Jahres verfügbar.

2) Übertragbarkeit von Investitionsauszahlungen § 21 Abs. 2 GemHVO

Investitionsauszahlungen bleiben im Investitionshaushalt des Fachbereichsbudgets/Sonderbudgets bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch 2 Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen benutzt werden kann. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ansätze für Auszahlungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar.

III. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen

1) Ergebnishaushalt

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen im laufenden Fachbereichsbudget sowie Sonderbudget gelten ohne Verfahren nach § 100 HGO als bewilligt, sofern ihre Deckung innerhalb des Ergebnishaushaltes des Fachbereichsbudgets/Sonderbudgets gewährleistet ist.

Die vorgenannten Ausführungen sind anzuwenden auf die Fachbereichsbudgets und Sonderbudgets:

Fachbereiche:

- 1 Zentrale Dienste
- 2 Finanzen
- 3 Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit und Ordnung
- 4 Soziales
- 5 Kultur und Sport
- 6 Stadtentwicklung
- 7 Hoch- und Tiefbau, Entsorgung

Sonderbudget:

- 14 Allgemeine Finanzmittel

2) Finanzhaushalt

Die Regelungen für über- und außerplanmäßige Investitionen bleiben unverändert.

IV. Sperrvermerke

Die Freigabe des Zuschusses für den Musikschule Rödermark e. V. (Kto. 712803), sofern und soweit der Betrag von 69.000 Euro überschritten wird, wird mit einer

Haushaltssperre versehen. Der Beschluss zur Freigabe der Haushaltsmittel erfolgt durch den Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss.